

Änderung des Kooperationsvertrages

zwischen dem

**Diakonischen Werk des Evang. Kirchenbezirks Konstanz,
Caritasverband Konstanz e.V.,
Caritasverband Singen-Hegau e.V.**

und dem

Landkreis Konstanz

**zur Durchführung der Schuldnerberatung gem. § 11 Abs. 5 SGB XII
und § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II**

Artikel 1

Der Kooperationsvertrag zur Durchführung der Schuldnerberatung gem. § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II vom 19.09.2001 in der Fassung vom 23.03.2015 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Das Diakonische Werk des Evang. Kirchenbezirks Konstanz, der Caritasverband Konstanz und der Caritasverband Singen-Hegau – nachstehend DW/CV genannt – richten eine „Zentrale Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Konstanz – nachstehend ZSB genannt – mit bis zu 7 Stellen ein und bieten ihre Schuldnerberatung dem Landkreis Konstanz – nachstehend LK genannt – an.

§ 2

Ziel der Beratung ist es, dem Personenkreis des § 11 Abs. 5 SGB XII Schuldnerberatung anzubieten, um ihn in seiner Ver- bzw. Überschuldenssituation zu beraten und zu unterstützen und ihm neue Lebensperspektiven zu eröffnen. Dem Vertrag zugrunde liegt die Konzeption „Wieder ohne Schulden leben können“ des DW/CV und des LK. Darin sind die inhaltliche Ausgestaltung und die Qualitätsmaßstäbe der Dienstleistung „Schuldnerberatung“ beschrieben.

Für den Personenkreis der Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II sollen durch die Schuldnerberatung Vermittlungshemmnisse abgebaut und dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtert werden.

§ 3

Der zur Teilnahme an der Schuldnerberatung berechnete Personenkreis ergibt sich aus § 11 Abs. 5 SGB XII bzw. § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II. Die Zugehörigkeit zum maßgeblichen Personenkreis ist durch die ZSB nachzuweisen. Sofern ein Beratungsschein durch das Sozialamt oder das Jobcenter ausgestellt wurde, gilt der Nachweis als erbracht. Wenden sich Schuldner direkt an die ZSB ist der Nachweis wie folgt zu führen:

- bei Empfängern von Leistungen nach SGB II oder SGB XII - Vorlage des aktuellen Leistungsbescheids
- bei sonstigen Schuldnern – Antrag mit Angaben zu den familiären und finanziellen Verhältnissen und den Auswirkungen der Verschuldung

In Zweifelsfällen ist auf Anforderung des LK eine detaillierte Stellungnahme zur Notwendigkeit der Schuldnerberatung durch die ZSB zu erbringen.

§ 4

Der LK vergütet für jeden nach § 3 des Kooperationsvertrags berechtigten Schuldner bzw. jede Schuldnerin der ZSB pauschal 908,07 € pro Fall. Damit sind alle durch die Vorbereitung und Durchführung der Schuldnerberatung entstehenden notwendigen Kosten abgedeckt. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Maßnahmeträger bzw. Dritte. Die Vergütung des Landkreises wird auf 450 Beratungsfälle pro Jahr begrenzt.

Die Fortschreibung der Fallpauschale ab 01.01.2018 erfolgt auf der Basis des Bruttoverdienstindex sowie des Verbraucherpreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus dem vorvergangenen Jahr, wobei der Bruttoverdienstindex mit 90 % und der Verbraucherpreisindex mit 10 % Berücksichtigung finden.

Als berechtigte Schuldner gelten auch Schuldner, deren Beratung mindestens vor 5 Jahren beendet war und besondere Gründe eine erneute Beratung erforderlich machen (sog. Altfälle). Als besondere Gründe gelten.

- Krankheit
- Suchtproblematik
- Trennung/Scheidung
- Arbeitslosigkeit
- Unfall
- Geburt eines Kindes
- Familiengründung
- gescheiterte Selbstständigkeit
- Rente
- Abbruch kurz vor Abschluss der Regulierung oder Abgabe des Insolvenzantrags
- gesetzliche Betreuung
- Neuverschuldung

Findet eine kontinuierliche Beratung eines Schuldners statt, die vor mehr als 5 Jahren als Erstberatung abgerechnet wurde, wird die Vergütung für diese Erstberatung nicht auf die Vergütung für die kontinuierliche Beratung angerechnet.

Findet ausschließlich eine Erstberatung (persönlich oder über das Internet) durch die Schuldnerberatungsstelle statt und stellt sich dabei heraus, dass eine weitergehende Schuldnerberatung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen kann, wird diese Erstberatung mit einer Pauschale i. H. v. 90 € vergütet. Für besonders aufwändige Erstberatungen kann die Pauschale doppelt abgerechnet werden. Als besonders aufwändige Erstberatungen gelten:

- Längeres Telefonat (mind. 20 Minuten) und anschließend weiteres ausführliches persönliches Beratungsgespräch
- Weiteres Beratungsgespräch nach mindestens 12 Monaten
- Umfangreiche Fragestellungen, die eine intensive Recherche erfordern und weiteren Beratungsgespräche nach sich ziehen
- Persönliche Beratung nach online-Beratung

Die Vergütung des Landkreises für die Erstberatungen wird auf 195 Fälle pro Jahr d.h. 17.750 € begrenzt.

Findet mindesten 5 Jahre nach Abrechnung einer kontinuierlichen Beratung eine erneute Erstberatung statt, kann diese in vollem Umfang abgerechnet werden.

§ 5

Die ZSB ist im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich zur Durchführung der Beratung verpflichtet. Die Kapazität der Schuldnerberatung ist begrenzt.

Die ZSB sichert jedoch zu, dass Wartezeiten für eine Regelberatung im Einzelfall nicht mehr als 3 Monate betragen. In Notfällen wird ein Soforttermin ermöglicht. Wird die maximale Wartezeit von 3 Monaten für eine Regelberatung überschritten, ist der Landkreis unverzüglich unter Angabe einer entsprechenden Begründung zu unterrichten.

Die ZSB behält sich vor, Schuldnerinnen bzw. Schuldner aus fachlichen Gründen abzuweisen. In diesem Fall erfolgt keine Gegenleistung durch den LK.

§ 6

Die Abrechnung der Schuldnerberatung erfolgt monatlich nachträglich. Mit der Abrechnung sind die Nachweise zur Teilnahmeberechtigung nach § 3 der Vereinbarung einzureichen. Werden sog. Altfälle oder aufwändige Erstberatungen abgerechnet, sind die in § 4 der Vereinbarung genannten Gründe darzulegen.

§ 7

Alle während der Beratung und Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten in der Schuldnerberatung unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X sowie ergänzenden Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten dürfen Dritten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. Dritter in diesem Sinne ist nicht der LK.

§ 8

Der LK übernimmt keine Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden im Rahmen des § 839 BGB. Außerdem gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Maßnahmeträger der ZSB stellen den LK insoweit gegenüber Ansprüchen Dritter frei.

§ 9

DW und CV verpflichten sich, den Vertretern des LK und der aufsichtsführenden Rechnungsprüfungsbehörde alle zur Qualitätsprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Maßstab für die Qualität der Leistung sind Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. DW und CV legen ihre dabei angelegten Kriterien offen und stimmen sie gegebenenfalls mit dem LK ab. Die Kriterien orientieren sich an den Richtlinien zu § 75 SGB XII, die vom Land Baden-Württemberg in Abstimmung mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege erstellt werden. Die Parteien erkennen diese Richtlinien bereits jetzt für sich als verbindlich an.

§ 10

Bei Mitteilungen und Darstellungen in der Presse und sonstigen Medien hinsichtlich der Beteiligung des LK an dieser Maßnahme, arbeiten DW/CV und LK eng zusammen und stimmen sich ab.

§ 11

DW und CV bieten neben der einzelfallbezogenen Schuldnerberatung auch im präventiven Bereich dem LK ihre Dienste durch Referententätigkeit, Vorträge und Schulungen an. Die Honorare hierfür werden gesondert vereinbart und verrechnet.

§ 12

Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern bis zum 30.06 des Jahres zum Ende des folgenden Jahres gekündigt werden. Der LK kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ihm nach groben Vertragsverletzungen oder dem Wegfall der Voraussetzungen zur Schuldnerberatung bei DW/CV das Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

§ 13

Sind oder werden Teile dieses Vertrages unwirksam, gelten die übrigen Vertragsbestimmungen weiter ohne dass es einer vertraglichen Änderung bedarf. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf Verlangen eines Vertragspartners die ungültigen Bestimmungen in rechtswirksamer Form und, soweit möglich, ohne Änderung des sachlichen Inhalts abzuändern.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Konstanz, den 24.10.2016


.....
Landkreis Konstanz
Frank Hämmerle
Landrat


.....
Diakonisches Werk
Christian Grams
Geschäftsführer


.....
Caritasverband
Konstanz e.V.
Matthias Ehret
Vorstand


.....
Caritasverband
Singen-Hegau e.V.
Wolfgang Heintschel
Geschäftsführer